

Vorlage Nr.: 30/010

02.08.2007

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	20.08.2007	17
Kreistag	Dezernent III	27.08.2007	17

Fleischbeschauggebühren**Erste Satzung des Kreises Recklinghausen vom .08.2007 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die Erste Satzung des Kreises Recklinghausen vom .08.2007 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (Anlage 1).

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

1. Ziele der Änderungssatzung

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 21.12.2006 die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.2006) beschlossen, die seit dem 01.01.2007 in Kraft ist.

Diese Satzung soll nunmehr im Wege einer Änderungssatzung in einigen Punkten geändert werden.

Vor allem sollen die Fleischbeschauggebühren für diejenigen Schweine gesenkt werden, die im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick geschlachtet werden. Diese Gebühr soll künftig nicht mehr 1,27 €, sondern nur noch **1,13 € je Schwein** betragen.

Ferner soll den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Rechnung getragen werden.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
30	gez. Stortz	gez. Kretschmann	gez. Butz	gez. Welt
20	gez. Schmidt			
14	gez. Glaser			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Für die Untersuchung von Geflügelfleisch soll künftig außerdem **mindestens** eine Gebühr in Höhe der Beträge erhoben werden, die in der Tarifstelle 23.9.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung bestimmt sind.

Die besagten Änderungen sollen ab dem 01.09.2007 gelten.

2. Allgemeiner rechtlicher Hintergrund

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Fleischbeschaugebühren finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

Nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 müssen für die in den Abschnitten A der Anhänge IV und V der Verordnung genannten Tätigkeiten Gebühren erhoben werden.

Zwingend gebührenpflichtig sind danach die Tätigkeiten, die – Anhang IV Abschnitt A – unter die Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 93/119/EG und 96/23/EG fallen und für die die Mitgliedstaaten derzeit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erheben, sowie die Tätigkeiten, die – Anhang V Abschnitt A – unter die Richtlinien 97/78/EG und 91/496/EWG fallen und für die die Mitgliedstaaten derzeit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erheben.

Gebührenpflichtig sind danach – Anhang IV Abschnitt A – die veterinärrechtlichen Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs (insbesondere Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Untersuchung, Untersuchung auf Rückstände), die veterinärrechtlichen Kontrollen bei für den Handel bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen, die veterinärrechtlichen Kontrollen zum Zwecke des Schutzes der Tiere bei Schlachtung und Tötung sowie Kontrollen und Untersuchungen auf das Vorhandensein von Stoffen und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie – Anhang V Abschnitt A – die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen bzw. von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren.

Nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen die Gebühren, die hierfür erhoben werden, im Einzelnen bestimmte Mindestbeträge nicht unterschreiten.

Dementsprechend ist in der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung – nämlich im Allgemeinen Gebührentarif – geregelt, welche Mindestgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erheben sind. So bestimmt zum Beispiel die Tarifstelle 23.8.4.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs, dass die Mindestgebühr im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch einen Euro je Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg beträgt.

Soweit ihnen die Durchführung der in Rede stehenden amtlichen Kontrollen obliegt, können die kommunalen Gebietskörperschaften indessen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen, die im Allgemeinen Gebührentarif erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden höheren Gebührensätzen erlassen.

Nach Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen diese Gebühren die Kosten nicht überschreiten, die der kommunalen Gebietskörperschaft durch die amtlichen Kontrollen entstehen.

Kosten im Sinne des Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind dabei gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

- Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
- Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten
- und Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 21.12.2006 von der nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht und in der beschlossenen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.2006 kostendeckende Gebühren bestimmt.

3. Fleischbeschauggebühr für Schweine, die im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick geschlachtet werden

Die Gebühr soll von 1,27 € auf 1,13 € je Schwein gesenkt werden.

Dies erklärt sich dadurch, dass sich die beiden maßgeblichen Größen für die Bemessung der Gebühr – nämlich das Schlachtaufkommen und die Personalkosten – in der ersten Hälfte des Jahres 2007 positiv entwickelt haben, was nicht vorhersehbar war.

Zum einen sind nämlich in der ersten Hälfte des Jahres 2007 deutlich mehr Schweine im Schlachthof Oer-Erkenschwick geschlachtet worden als in der ersten Hälfte des Jahres 2006. So sind in den ersten sechs Monaten des Jahres 2007 596.307 Schweine, in den ersten sechs Monaten des Jahres 2006 dagegen nur 467.879 Schweine geschlachtet worden. Auch im Juli 2007 sind deutlich mehr Schweine als im Juli 2006 – nämlich 29.058 Schweine mehr – geschlachtet worden. Mithin kann davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung andauert, so dass im Jahre 2007 mit einem (Gesamt-) Schlachtaufkommen von fast 1,2 Millionen Schweinen gerechnet werden kann.

Zum anderen sind die Kosten für das im Schlachthof Oer-Erkenschwick tätige Untersuchungspersonal in der ersten Hälfte des Jahres 2007 trotz des deutlich höheren Schlachtaufkommens insgesamt nur verhältnismäßig gering gestiegen. So beliefen sich die Kosten für das Untersuchungspersonal (ohne die Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung) in den ersten sechs Monaten des Jahres 2007 insgesamt auf (abgerundet) 410 T€, während sie in den ersten sechs Monaten des Jahres 2006 (aufgerundet) insgesamt 371 T€ betrugen. Im Verhältnis zum deutlich höheren Schlachtaufkommen sind die Kosten für das Untersuchungspersonal insgesamt also nur relativ gering gestiegen.

Überdies wurde die Überdeckung aus dem Jahre 2005 – soweit sie rechnerisch in den Monaten Januar bis August 2007 noch nicht ausgeglichen wurde – mit sechs Cent Gebührensatz mindernd berücksichtigt.

Wegen der Einzelheiten der Gebührenkalkulation sei auf Anlage 2 verwiesen.

Die Gebühr in Höhe von 1,13 € je Schwein würde die Mindestgebühr für die Untersuchung von Schweinefleisch nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und der Tarifstelle 23.8.4.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung um 13 Cent übersteigen. Gleichwohl sollte – wie schon im Dezember 2006 – aus den nachstehenden Gründen die kostendeckende Gebühr beschlossen werden.

Die Mindestgebühr würde die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Kosten nicht decken. Nach Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sorgen die Mitgliedstaaten indes dafür, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtlichen Kontrollen verfügbar sind, damit die erforderlichen personellen und sonstigen Mittel bereitgestellt werden können. Zwar können dies – so Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 – beliebige finanzielle Mittel sein; aber gemäß §§ 53 Abs. 1 KrO, 77 Abs. 2 GO hat der Kreis Recklinghausen – soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen – die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit dies vertretbar und geboten ist. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr schon deshalb, weil andernfalls die kreisangehörigen Städte, deren Haushalte seit Jahren unausgeglichen sind und die alle mangels Genehmigungsfähigkeit ihrer Haushaltssicherungskonzepte nach den Vorschriften des so genannten Nothaushaltsrechts wirtschaften müssen, mit einer höheren Kreisumlage belastet würden und auf diese Weise die in Rede stehenden amtlichen Kontrollen (mit-) finanzieren müssten. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ferner, weil der Haushalt des Kreises Recklinghausen im Jahre 2007 ebenfalls unausgeglichen ist und deshalb gemäß dem genehmigten Haushaltssicherungskonzept des Kreises Recklinghausen für das Jahr 2007 und dem so genannten Handlungsrahmen des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen alle vorhandenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten zu vermeiden sind. Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist auch vertretbar.

Zum einen ist ein Verstoß gegen die in § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen normierten Grundsätze der (Gebühren-) Bemessung nicht ersichtlich. Insbesondere steht die – den Verwaltungsaufwand berücksichtigende – Höhe der Gebühr nicht außer Verhältnis zu Wert und Nutzen, die den Gebührenschuldern aus den in Rede stehenden Amtshandlungen erwachsen. Zum anderen sind die Bemessungskriterien des Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt. Insbesondere ist hinreichend nach der – so Art. 27 Abs. 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 – Art der betroffenen Unternehmen differenziert worden.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist daher sowohl geboten als auch vertretbar. Überdies werden die sonstigen Einnahmen des Kreises Recklinghausen im Jahre 2007 nicht ausreichen, um die Aufgaben zu erfüllen. Angesichts dessen kommt den haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen ein höheres Gewicht zu als den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner. Mit anderen Worten: Die besagten Erfordernisse setzen sich gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner durch, so dass im Ergebnis eine kostendeckende Gebühr erhoben werden sollte.

4. Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Durch die vom 13.02.2007 datierende Achte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind die Tarifstellen 23.8.4.9 „Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit **Hausschlachtungen**“, 23.8.4.10 „Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der **BSE-Untersuchung** an geschlachteten Rindern einschließlich Untersuchungskosten“ und 23.8.4.11 „Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der **Trichinenuntersuchung** von Tieren, die **keiner** Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen“ in den Allgemeinen Gebührentarif eingefügt worden.

Für diese Amtshandlungen sind indes schon bisher – und zwar auf der Grundlage des § 3 der Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.2006 in Verbindung mit den Nummern 1.4., 2. und 3. der Anlage zu § 3 der besagten Satzung, die sich insoweit unmittelbar auf Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 stützte – Gebühren in kostendeckender Höhe erhoben worden.

Die jetzigen Änderungen der Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.2006 sind redaktioneller Natur; die Höhe der Gebühren für die besagten Amtshandlungen soll nicht geändert werden. Auch sollten kostendeckende Gebühren aus den unter 3. genannten Gründen beibehalten werden.

5. Gebühr für die Untersuchung von Geflügelfleisch

Die hier in Rede stehenden Gebühren wurden bislang unmittelbar auf der Grundlage der Tarifstelle 23.8.4.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhoben.

Die dort bestimmten Mindestgebühren – zum Beispiel 0,005 € je Haushuhn – sind allerdings erst ab einem gewissen Schlachtaufkommen kostendeckend. Mit anderen Worten: Ist nur wenig Geflügelfleisch zu untersuchen, deckt die Gebühr die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Personalkosten nicht. Um dem zu begegnen sollte deshalb in diesen Fällen aus den unter 3. genannten Gründen **mindestens** eine Gebühr in Höhe der Beträge erhoben werden, die in der Tarifstelle 23.9.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ausgewiesen sind. Für einen Tierarzt wären dies zum Beispiel 66,- € je angefangene Stunde.

Die Gebührenkalkulation und die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Rechts-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Tel. 02361/532823 – Frau Konieczny) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Kurzfassung der aktualisierten Gebührenkalkulation ist beigefügt.

Anlage 1: Erste Satzung des Kreises Recklinghausen vom .08.2007 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Anlage 2: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation ab 09/2007
- Öffentlicher Schlachthof Oer-Erkenschwick -